



Jochen Johrendt. *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896-1046).* Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung, 2004. 305 S. ISBN 978-3-7752-5733-6.

Reviewed by Harald Müller

Published on H-Soz-u-Kult (October, 2005)

J. Johrendt: Papsttum und Landeskirchen

Welche Funktion erfüllten die Päpste des Frühmittelalters in den Augen der Zeitgenossen? Und war diese Rolle in Katalonien dieselbe wie im Reich, in Frankreich verschieden von der in Italien? Es sind keine eng bemessenen Fragen, die sich Jochen Johrendt in seiner Münchener Dissertation erstmals vorgelegt hat. Dass sie in diesen Dimensionen überhaupt Aussicht auf Beantwortung besitzen, liegt am homogenen Aufarbeitungsstand der Papsturkunden. Seit Ende der 1980er-Jahre sind die Texte dieser frühmittelalterlichen Periode in der Edition Harald Zimmermanns bequem erreichbar. Papsturkunden 896-1046, bearb.v. Harald Zimmermann, 3Bde., Wien 1988-1989. Umso mehr verwundert es, dass das Material hier erstmals systematisch inhaltlich ausgewertet wurde, nachdem Hans-Henning Kortüm bereits 1995 den sprachlichen Horizont päpstlicher Urkundenproduktion vermessen und damit die Zimmermannsche Edition substanziell ergänzt hatte. Kortüm, Hans-Henning, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896-1046, Sigmaringen 1995.

Johrendt fahndet nach dem Bild des Papstes. Dazu ist die Umkehr der Blickrichtung erforderlich, denn die Texte sind nach dem Provenienzprinzip als Papsturkunden gesammelt, ihre Inhalte betreffen aber fast ausschließlich die Empfänger. Den Erkenntnissen der jüngeren (Herrscher-)Diplomatik folgend, die den Anteil einer kontrollierten Kanzleiproduktion stark reduziert hat Vgl. zuletzt Huschner, Wolfgang, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kultu-

relle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert), 3 Bde, Hannover 2003, Bd. 1 S. 63-214, zusammenfassend Bd. 2, S. 937-939. Dazu die Rezension in H-Soz-u-Kult unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-2-204>. , nimmt Johrendt für seine Studie konsequent die Empfängerperspektive ein. Aus den Rechtsinhalten der Urkunden will er auf die vorausgehende Nachfrage der Petenten schließen. Diese methodische Ausrichtung nimmt implizit der Papsturkunde den Charakter eines Dokuments ab, das die Kirche und die mittelalterliche Welt regierenden Papsttums. So Kehr, Paul F., Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III., in: Nachrichten der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse, 1896, Geschäftliche Mitteilungen S. 72-86, Zitat S. 79. und überführt sie in ein Indiz geglätteter Kommunikation zwischen dem Aussteller und dem Nutznießer. Die Texte spiegeln als ästhetischer Empfängerwunsch (S. 13) zugleich Funktion und Autorität, die dem Papst jeweils zugeschrieben wurde.

Dabei werden die Urkunden nicht als Ganzes betrachtet, sondern in ihre Rechtsinhalte aufgespalten. Im Zentrum der Untersuchung stehen sechs Themen päpstlicher Privilegierung: die Freiheit der Abwahl, Pallium-Verleihungen, Besitzbestätigungen, Formen päpstlicher Schutzbestimmungen, unter die Exemption, Immunität und päpstlicher Schutz gezählt werden, Ehrenrechte sowie schließlich Vikariate und Pri-

mate. Das Urkundenkorpus wird f  r jeden dieser Themenbereiche zun  chst quantitativ (Anzahl der entsprechenden Verleihungen, zeitliche Staffelung), dann qualitativ untersucht. Johrendt sp  rt zun  chst getrennt f  r Deutschland, Frankreich, Italien und Katalonien den Inhalten, Formulierungen und ggf. konkreten Entstehungszusammenh  ngen der jeweiligen Verf  gungen nach. Dieser mit rund 150 Seiten umfangreichste Teil der Arbeit bietet ein minuti  ses Sachkompendium der nachgefragten Rechte. Im anschlie  enden Kapitel versucht der Verfasser, das Papsttum aus dem Blickwinkel der jeweiligen Landeskirchen oder neutraler: von Empf  ngerregionen zu fassen und ihm jeweils charakteristische Rollen zuzuweisen. Infolge der in Teilen doppelten Materialdurchsicht sind Redundanzen nicht zu vermeiden, die aber dank einer pr  zisen und dennoch variantenreichen Sprache nie qu  lend werden.

Das sorgf  ltig redigierte Buch weist kaum Fl  chtigkeiten auf (S. 136 lies *Prumiensis* statt *Prumicensis*, zumindest unsch  n S. 175 â das Kardinalat  ). Eine Empf  ngerliste, die mit Detailkarten korrespondiert, eine Liste der nach 1046 entstandenen F  lschungen aus dem Zimmermannschen Editionsbestand, die folglich nicht ber  cksichtigt wurden, sowie je ein Personen-, Orts- und Papsturkundenregister bieten dem Leser zuverl  ssige Orientierungshilfen.

Zu einigen Einzelergebnissen: Von besonderem Interesse sind die vom r  mischen Bischof aus der Ferne verliehenen Rechte, die in Analogie bzw. in Konkurrenz zu solchen regionaler, vorwiegend weltlicher Gewalten stehen, beispielsweise das terminologisch vielf  ltige Instrumentarium p  pstlicher Schutzmechanismen und die oft damit gekoppelten Besitzbest  tigungen. Letztere bleiben meist allgemein, werden nicht selten als Alienations- oder Introitusverbots negativ formuliert und kommen damit der von Edmund Ernst Stengel beschriebenen k  niglichen Immunit  t nahe. Allerdings ist Johrendt skeptisch, ob Immunit  t und K  nigsschutz in ihrer elaborierten Form nicht eher ein Konstrukt der Medi  vistik als Realit  t der fr  hmittelalterlichen Rechtswelt sind. Er n  hert sich der Frage nach den Inhalten p  pstlicher Schutzbestimmungen von den gew  hrten Einzelrechten her und erreicht etwa f  r die Exemption wichtige Differenzierungen. Im Reich ist Exemption meist mit dem Verbot verbunden, in einem Kloster ohne Einladung die Messe zu feiern, w  hrend in Italien die Befreiung vom Vorrecht bisch  flicher Wei  handlungen im Zentrum zu stehen scheint. F  r Katalonien fehlt eine Leitformel, in Frankreich zielt Exemption dagegen prim  r auf

die Befreiung von der bisch  flichen Strafgewalt und die Herausl  sung aus dem Di  zesanverband. Es zeigen sich also regionale Spezifika, die sich einer terminologischen und inhaltlichen Zusammenf  hrung entziehen. Der Gehalt von â Immunit  t   erscheint ebenfalls variabel, und ausschlie  lich f  r Deutschland ist festzuhalten, dass p  pstliche Immunit  t allein in der Kopplung mit dem K  nigsschutz Bedeutung erlangt, dem sie sehr   hnelte. Die verschiedenen Formen des p  pstlichen Schutzes sind demnach insgesamt (noch) nicht als geschlossenes â Rechtsinstitut   anzusehen, und wurden kaum wohlbedacht von Rom aus eingesetzt. Mit Recht warnt der Verfasser davor, die vom Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts gepr  gten Definitionen auf die fr  here Zeit zu   bertragen.

Aufschl  sse bietet die gew  hlte Perspektive auch f  r die innerkirchlich relevanten liturgischen Ehrenrechte wie Pontificalien, lokale Kardinalats-Nachbildungen oder Sedes-Privilegien f  r Synoden. Sie sind Indizien einer engeren Rombindung und des Bed  rfnisses nach Rangerh  lung. Deutschland sticht hier quantitativ deutlich hervor. Die gegen  ber der Gallia junge Reichskirche offenbart einen Drang nach Festigung im Inneren, der sich in der Frage des Palliums auf der Ebene der Metropolen manifestiert. Dessen Verleihung *ad personam* durch den Papst war im Regelfall von einer Urkunde begleitet. W  hrend in Frankreich f  r den Untersuchungszeitraum aber kein einziges Pallien-Privileg erhalten ist f  r die Erzbischof  fe Reims ist aus dem 11. und 12. Jahrhundert nur ein einziges Pallien-Privileg Urbans II. von 1089   berliefert, dessen Abschrift zudem nicht im Archiv der Reimser Kirche, sondern in den Dokumenten zur Errichtung des Bistums Arras 1093/94, im so genannten Codex Lamberti erhalten ist; vgl. Falkenstein, Ludwig, *Lettres et privil  ges pontificaux perdus adress  s aux archev  ques de Reims (XIe-XIIe si  cle)*, in: *Revue du Nord* 86 (2004), S. 585-603, hier S. 599-601 (das Datum des Konzils von Autun ist in 1094 zu korrigieren). , sind solche f  r Deutschland auf die Metropolen verteilt   berliefert. Dies ist wohl keine Laune des Zufalls, sondern Folge unterschiedlicher Bedeutungszumessungen: Was f  r Frankreichs Metropolen nur mehr eine zus  tzliche Betonung ihrer gefestigten Position war, fungierte im fr  hmittelalterlichen Reich noch als Ausweis der Dignit  t ihrer jeweiligen Kirche und wurde f  r den Fall konkurrierender Ranganspr  che bewahrt oder notfalls per F  lschung erst geschaffen (S. 67, 220, 231).

Die umfassende Fragestellung des Werks n  hrt den Wunsch des Lesers nach noch mehr Information, doch

ist nur eine wirkliche Unterlassung zu beklagen: Auf die Bekräftigung von einer Florentiner und vier katalonischen Bischofsurkunden durch päpstliche Unterschrift wird als Sonderform hingewiesen (S. 100, 109), ohne die Unterschiede zwischen dieser direkten Approbierung und der weit aufwändigeren durch ein eigenes päpstliches Privileg zu erklären. Diskussionswürdig bleibt der Leitbegriff „Landeskirche“. Johrendt definiert ihn im Sinne weitgehender Kongruenz von kirchlicher Verbandsbildung und politischem Einflussgebiet einleuchtend und für das Frühmittelalter hinreichend offen (S. 6-9). Im Verlauf der Untersuchung wird zunehmend deutlich, dass dies für das nordalpine Reich eine zutreffende Bezeichnung ist. Neben der Schlüsselrolle des Herrschers in der Ausbildung von Rom-Kontakten sind dafür die Reichssynoden als Foren des Informationsaustauschs verantwortlich. Diese deutsche Landeskirche bleibt freilich im Rahmen der Untersuchung singulär. In den politisch disparateren Vergleichsräumen finden sich ebenfalls Gemeinsamkeiten bei Formelgut und Rechtsvorstellungen, diese ignorieren aber zumeist die herrscherlichen Einflusszonen und bil-

den eigene „Empfängerlandschaften“ (S. 59: Katalonien & Südfrankreich, 237f.: Frankreich, S. 258: Italien).

Jochen Johrendts Untersuchung ist über die systematische Aufbereitung des Materials hinaus von doppeltem Wert. Sie trägt zum einen zu einer differenzierteren Betrachtung der Rolle des Frühmittelalterlichen Papsttums, seiner Beziehungen zu Einzelkirchen und zu den einsetzbaren Rechtsinstrumenten wesentlich bei. Wurde bislang das Verhalten der Päpste summarisch als weitestgehend reaktiv bezeichnet, so zeigt sich nun, dass bereits die vorausgehenden Erwartungen der Petenten zwischen bloßer Verehrung des Apostelfürsten und der Hoffnung auf konkreten rechtlichen Beistand schwankten. Für dieses Schwanken waren die politischen Rahmenbedingungen in den Empfängerregionen prägend. Zum anderen ist mit dem vorliegenden Buch eine tragfähige Grundlage geschaffen für die Erforschung des Papsttums im hohen Mittelalter. Vor dem nun klareren Hintergrund der Verhältnisse vor 1046 sind Aufbruch, Gestaltungskraft und die rechtlichen Instrumente der so genannten papstgeschichtlichen Wende des 11. Jahrhunderts deutlicher zu konturieren.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Harald Müller. Review of Johrendt, Jochen, *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896-1046)*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. October, 2005.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=19689>

Copyright © 2005 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.